
Deutsche Reichs- u. Preussische Gesetze

Die Guttentagsche Sammlung von Textausgaben
mit Anmerkungen im Taschenformat enthält
in mehr als 230 Bänden alle wich-
tigeren Gesetze in unbedingt zu-
verlässigem Abdruck und
mustergültiger
Erläuterung

+

Ausführliches Verzeichnis
befindet sich hinter dem Sachregister

Guttentagsche Sammlung
Nr. 94 Deutscher Reichsgesetze. Nr. 94
Textausgaben mit Anmerkungen und Sachregister

Die
Beamtenhaftpflichtgesetze
des Reiches und der Länder

Zusammengestellt und erläutert

von

Dr. H. Delius, Geheimer Justizrat,
Kammergerichtsrat i. R. in Berlin

Vierte, wesentlich vermehrte und verbesserte Auflage



Berlin und Leipzig 1929

Walter de Gruyter & Co.

vormals G. F. Göschen'sche Verlagshandlung — F. Guttentag,
Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl F. Trübner —
Veit & Comp.



Druck von E. Schulze & Co., G. m. b. H., Stralsund

Vorwort zur 3. Auflage.

Abgesehen von dem in einem Nachtrag zur 2. Auflage schon berücksichtigten Reichsamtshaftungsgesetze vom 22. Mai 1910 haben neue derartige Gesetze Anhalt, Braunschweig, Lübeck und Waldeck erhalten. Art. 131 der neuen Reichsverfassung gibt den Ländern, welche für Schäden bei Ausübung öffentlicher Gewalt gar nicht oder nur als Bürgen des Beamten haften, Anlaß zu neuen Gesetzen, welche aber im wesentlichen dem Reichs- und dem preussischen Amtshaftungsgesetze gleichen werden, da die Reichsverfassung bestimmte Grundsätze aufstellt. Die vorliegende Auflage ist vollständig umgearbeitet und wesentlich vermehrt. Man wird das Buch kaum wiedererkennen. Der spröde Stoff ist anders gruppiert, um die Übersicht zu erleichtern. Im Anhang ist das bei den einzelnen Beamtenklassen in Betracht kommende zusammengestellt. Das alte Recht vor dem 1. Januar 1900 ist ausgeschaltet, durch Zusammenziehungen ferner ist es möglich geworden, die gewaltige Vermehrung der Materie in Schrifttum und Rechtsprechung zu berücksichtigen. Alle Amtspflichten der Beamten aufzunehmen, war selbstverständlich unmöglich, aber alle zu gerichtlicher Entscheidung gekommenen Fragen sind mitgeteilt. Es kann sich also jeder Beamte in Deutschland belehren. Jeder Tag bringt neue Haftpflichtfälle, zumal bei unserer unter Volldampf arbeitenden Gesetzgebungsmaschine, das wollen die

vielen Beamten, welche sich an mich direkt wenden, berücksichtigen, wenn sie ihren „Fall“ in dem Buche nicht bis in alle Einzelheiten erörtert finden. Aber das große verarbeitete Material dürfte zur Orientierung ausreichen, auch für die Beamten der Länder, denn, wenn auch Preußen vorzugsweise berücksichtigt ist, so sind die Rechte der Länder doch nicht mehr so verschieden wie früher. Auch ist sehr vieles reichsrechtlich geregelt.

Die Zahl der Schadenersatzklagen ist fortwährend im Steigen begriffen. Jeder, welcher irgendwie geschädigt ist, glaubt Staat, Gemeinde oder Reich haftbar machen zu müssen und auch zu können, ohne zu bedenken, daß ein Verschulden des Beamten vorliegen muß und zufälligen Schaden eben der Betroffene selbst tragen muß. Hauptsächlich betreffen die Klagen Justizbeamte, insbesondere Notare und Gerichtsvollzieher, ferner Lehrer und Polizeibeamte.

Für die Benugung des Buches bei den einzelnen Fällen empfiehlt es sich, erst die Übersicht (S. 4 ff.) zu lesen, dann die Frage der Haftung des Staates (Verbandes) in §§ 3—6 und schließlich die Haftung gemäß § 839 BGB. (§ 9) zu prüfen.

Berlin, Sommer 1921.

Dr. Deltus.

Vorwort zur 4. Auflage.

Die Rechtsprechung über Beamtenhaftpflicht, hat sich überaus stark vermehrt. Sie ist, ebenso wie das Schrifttum, sorgfältig nachgetragen. Im Anhang ist den Verhältnissen der Verwaltungsbeamten und der Lehrer besonders Rechnung getragen durch Anführung zahlreicher praktischer Fälle. Auf die neuen Gesetze der Länder, welche infolge des Artikels 131 Reichsverfassung notwendig wurden, sei aus-

drücklich hingewiesen, da dadurch der Gebrauch des Buches im ganzen Deutschen Reiche ermöglicht wird. Es ist die einzige Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze des Reiches und der Länder, die sich im wörtlichen Abdruck in der deutschen Literatur vorfindet. Jeder Beamte dürfte in dem Werke Antwort auf ihn betreffende Schadensfälle finden. Zur besseren Orientierung wird auf die Bemerkung am Schluß des Vormwortes zur 3. Auflage aufmerksam gemacht. Ich bitte auch die Nachträge zu beachten. Den Justizministerien der Länder spreche ich für ihre Bemühungen auch an dieser Stelle besten Dank aus.

Berlin, im März 1929.

Dr. Delius.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
Buch I.	
§ 1 Allgemeine Vorschriften über Haftpflicht	3
a) Die Haftpflichtfrage überhaupt	3
b) Öffentliche Gewalt. Privatrechtliche Verrichtungen	12
c) Der Begriff: in Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt	16
d) Anwendbarkeit des alten und des neuen Rechts	21
e) Welches örtliche Recht ist maßgebend?	21
f) Der Geschädigte. Ausländer	23
Buch II.	
Schadensersatzpflicht bei Ausübung öffentlicher Gewalt	25
§ 2. Allgemeines	25
Abteilung I.	
Haftpflicht des Staates (Verbandes)	31
§ 3. Reichsbeamte und Reichsmehrgehörige	31
Das Reichsgesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910	32
§ 4. Die Beamten der Länder und Körperschaften (Kommunalverbände). Die gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder	44
§ 5. Preussische Beamte	80
Das Gesetz über die Haftung des Staates usw. vom 1. August 1909	82

Inhaltsverzeichnis.

IX

	Seite
§ 6. Grundbuchbeamte	115
a) Haftpflicht des Staates	115
b) Ersatzanspruch gegen den Beamten	124
Abteilung II.	
Haftpflicht des Beamten	129
A. Haftpflicht des Beamten gegenüber dem eigenen Staat (Verbände)	129
§ 7. Der Staat als direkt Geschädigter	129
§ 8. Der Staat als Regreßnehmer	142
B. Haftpflicht des Beamten gegenüber Dritten (Privat- personen, anderen Verbänden)	143
§ 9. Haftpflicht des Einzelbeamten	148
1. Verhältnis des § 830 BGB. zu § 823 BGB.	144
2. Begriff des Beamten und der Amtshandlung	144
a) Allgemeines	145
b) Verantwortlichkeit	151
c) Amtshandlung	158
3. Verletzung einer dem Beamten gegenüber einem Dritten obliegenden Amtspflicht	165
a) Dritter	164
b) Verletzung der Amtspflicht	172
4. Die Schuldfrage. Vorsatz und Fahrlässigkeit des Beamten	174
5. Die Schadenfrage	191
a) Verursachung des Schadens (Kausalzusammen- hang)	191
β) Konkurrerendes Verschulden des Geschädigten	192
γ) Der Schaden insbesondere	201
δ) Der Umfang des Schadensersatzes	203
ε) Subfidiarität des Ersatzanspruchs	206
ζ) Vererbung desselben	213
η) Verjährung desselben	214
§ 10. Haftpflicht mehrerer Beamten	218
a) Die Beamten bilden ein Kollegium	218
b) Die Beamten bilden kein Kollegium	226

X**Inhaltsverzeichnis.**

	Seite
§ 11. Haftung eines oder mehrerer Beamten im Verein mit einem Nichtbeamten	227
§ 12. Haftpflicht besonderer Beamtenkategorien und von Personen in beamtenähnlichen Stellungen	228
a) Der Vormundschaftsrichter und die Mitglieder des Familienrats	228
b) Der Spruchrichter	232
c) Der Schiedsrichter	246
d) Der Gerichtsvollzieher	248
e) Der Notar	253
f) Rechtsanwälte und öffentliche Sachverständige . .	259
Buch III.	
Schadensersatzpflicht bei Vornahme privatrechtlicher Ver- richtungen	260
§ 13. Haftpflicht des Staates (Verbandes)	260
§ 14. Haftpflicht des Beamten	275
a) dem eigenen Staate (Verbande) gegenüber . . .	275
b) Dritten gegenüber	276
Buch IV.	
Geltendmachung des Schadensersatzanspruches gegen den Staat (Verband) und gegen den Beamten, sowie seitens des Staates (Verbandes) gegen den Beamten . . .	276
§ 15. Geltendmachung des Anspruches auf dem Wege des ordentl. Prozesses	276
§ 16. Geltendmachung des Anspruches auf anderem Wege	293
a) § 102 ZPO.	293
b) Defekte	293
c) Zurückhaltung des Gehalts	294
Anhang	
Wichtige Haftpflichtfälle, insbesondere aus der Praxis für die einzelnen Beamtengruppen	296
Verzeichnis der abgedruckten Gesetze	351
Nachträge	352
Sachregister	353

Verzeichnis der Abkürzungen.

- AMG. = Amtshaftungsgesetz.
aaO. = am angegebenen Orte.
Abg. = Abgeordnetenhaus.
Abs. = Absatz.
aE. = am Ende.
AG. = Ausführungsgesetz.
ALR. = Allg. Landrecht für die preuß. Staaten.
And. Ans. = Anderer Ansicht.
Art. = Artikel.
Bd. = Band.
BayVGH. = Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.
BayObLG. = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
bzw. = beziehungsweise.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Bl. = Blatt.
B. oder Folge = Folge, Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ZPO. = Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich in der neuesten Fassung.
DZ. = Deutsche Juristenzeitung.
E. = Entscheidung.
EG. z. = Einführungsgesetz zum . . .
Entsch. = Entscheidung.
FRG. = Reichsgesetz für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Ges. = Gesetz.
Gl. Ans. = Gleicher Ansicht
Großhuff = Großhuff-Giechhorn-Delius, Preuß. Strafgesetze.
Gruchot = Gruchots Beiträge.
GS. = Gesetzsammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich.

- JR.** = Juristische Rundschau.
JW. = Juristische Wochenschrift.
JMBl. = Preußisches Justizministerialblatt.
KG. = Kammergericht.
KGBL. = Blätter für Rechtspflege i. Bez. des Kammergerichts.
 v. Kamps-Delius, Rechtspr. = Rechtsprechung des KG. u. des
 KG. auf den Gebieten des öffentl. Rechts, I., II. und
 Erg.-Bd.
KompGer. = Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung des
 Kompetenzkonfliktes.
Komm. = Kommentar.
MBl f. d. i. V. = Preuß Ministerialblatt für die innere Ver-
 waltung.
Mot. = Motive.
Obertr. = Preuß. Obertribunal.
OLG. = Oberlandesgericht.
OVG. = Preuß. Oberverwaltungsgericht.
PrVBl. = Preuß. Verwaltungsblatt.
PrVStG. = Preuß. Amtshaftungsgesetz v. 1. August 1909.
Recht = Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand von
 Sörgel.
RBG. = Reichsbeamten-gesetz v. 18. Mai 1907.
RG. = Reichsgericht
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
RGZ. = Entsch. i. Zivilsachen.
RGSt. = Entsch. i. Strafsachen.
RAStG. = Reichsamtshaftungsgesetz v. 22. Mai 1910.
ROStG. = Reichsoberhandelsgericht.
Selbstv. = Selbstverwaltung.
SeuffArch. = Seufferts Archiv.
StPD. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.
StGB. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
W. = Werk (§ 7 b. W. = § 7 des Inhaltsverzeichnis).
-

Literaturverzeichnis.

- Alsleben, Haftung der Stadtgemeinde für Beschädigung der zum Feuerlöschdienst herangezogenen Gespanne. Dissertation. Greifswald 1917.
- Alßmann, Haftpflicht der preussischen Gemeinden usw. 1913.
- Bauer, Die rechtlichen Grenzen der Gehorsamspflicht, i. Girths Annalen 1902, S. 886.
- Beck, Haftung des Staates und der Kommunalverbände (Bayern). Dissertation. Erlangen 1916.
- Blumstengel, Haftung des Beamten nach § 839 BGB. Dissertation. Leipzig 1915.
- Boden, Haftung der Beamten der freiw. Gerichtsbarkeit, i. Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit, 1902, S. 244.
- Brand, Beamtenrecht, 1914 (1. Aufl.), 1928 3. Aufl., zitiert ist nach der 1. Aufl.
- Brie, G., Die richterliche Haftung bei Urteilen. Breslau 1906.
- Coester, Haftung des Staates für Amtsdellikte bei Ausübung der öffentl. Gewalt. (Jahrb. des öffentl. Rechts der Gegenwart, 1911, S. 285.)
- Dehne, Haftung des Staates für seine Beamten. Dissertation. Greifswald 1912.
- Delius, Haftpflicht der Beamten i. d. DJZ. 1904, S. 9 und im Recht 1906, S. 650.
- Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts, 5. Aufl., 1893.
- Dock, Haftung des Staates aus rechtswidr. Handlungen seiner Beamten, i. Archiv f. öff. Recht 16 241.
- Edstein, Haftung des Reiches bei fahrlässig falscher Rechtswendung i. Archiv f. ziv. Praxis 114, 108.

- Engel, Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB. Dissertation. Würzburg 1913.
- Engelmann, Haftung des Staates bei Ausübung öffentl. Gewalt. Dissertation. Marburg 1910.
- Foerster-Eccius, Preuß. Privatrecht, 6. Aufl., Berlin.
- Fränkel, Haftung in Preußen der Beamte aus rechtswidrigen Handlungen bei Ausübung von Hoheitsrechten unmittelbar? Dissertation. Berlin 1916.
- Friedrichs, Schadenersatzansprüche 1923.
- Fromberg, Die Haftung des Fiskus für seine Vertreter. Dissertation. Breslau 1908.
- Fromherz, Haftpflichtrecht, 1913.
- Frost, Haftung des Staates für unerlaubte Handlungen seiner Beamten, insbesondere seiner Eisenbahnbeamten. Dissertation. Breslau 1916.
- Gauf-Fuchs-Wolf, Hessisches Landesprivatrecht, 1910, § 48.
- Geser, Die zivilrechtl. Verantwortlichkeit der Beamten aus rechtswidrigen Amtshandlungen. Freiburg (Schweiz) 1899.
- Gierke, Haftung des Staates u. der Gemeinden für Beamten, i. Verhandl. des 28. deutschen Juristentages 1905, I, 102
- Gravenhorst, Der sog. Konflikt bei gerichtl. Verfolgung der Beamten, 1908.
- v. Grimm, Haftung der nichtrichterl. Beamten, Archiv für Post usw. 1901, 2.
- Grochtmann, Haftung des preuß. Staates für Gerichtsvollzieher. Dissertation. Göttingen 1910.
- Haffner, Über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Richter (Syndikatsklage). Freiburg i. Br. 1885.
- Hanke, Haftung der nichtrichterlichen Reichsbeamten. Dissertation. Leipzig 1913.
- Hatschek, Die rechtliche Stellung des Fiskus i. BGB, Sonderabdruck aus d. Verwaltungsarchiv 1899, S. 44.
- Heilberg, Beamtenhaftung 1928.
- Hertz, Haftung des Reiches für ein Verschulden der Besatzung eines Kriegsschiffes, Grund 55 39.

- H ö f c h, Die Schadenshaftung der Beamten gegenüber dem Staat. Dissertation. Würzburg 1918.
 H o l z, Die Haftung des Staates für seine Beamten. Dissertation. Greifswald 1914.
 H o f a d e r, Haftpflicht des Beamten, Pr. Wbl. 44, 615.
 H ü s s e n e r, Die zivilrechtl. Verantwortlichkeit der Beamten wegen Verletzung der Amtspflicht. Dissertation. Jena 1901.
 J e r, Haftung der Schutzgebiete für ihre Beamten. Dissertation. Marburg 1911.
 J e l l i n e k, Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkungen, 1908.
 J o s e f, Der Schadensberechtigte bei Amtspflichtverletzungen der Beamten, insbes. des Notars, Archiv f. zivile Praxis 98 426.
 K a p p e l m a n n, Haftpflicht der öffentl. Korporationen für schädigende Handlungen ihrer Beamten bei Ausübung der öffentl. Gewalt, im Preuß. Verwaltungsblatt XX, 485.
 K a y s e r, Staatsamt und Staatsdienst. Inauguraldissertation. Regensburg.
 K i r b a c h, Die Haftung des Beamten nach § 839 BGB. Dissertation. Leipzig 1907.
 K i s c h, Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht, § 61, S. 335 ff. Halle a. S. 1905.
 K l e w i g, Die Entschädigungsansprüche aus rechtswidrigen Amtshandlungen. Berlin 1891.
 K o r a l l u s, Die Haftung für Verschulden der Besatzung von Kriegsschiffen. Dissertation. Königsberg 1912.
 K r a f t, Haftpflicht der Richter, 1911.
 K r a i s, v, Zur Frage der Beamtenhaftung, i. Wl. für administ. Prag. 33 33 u. 50 289.
 K r ö n e r, Beamtenhaftpflicht im Reich und in den Bundesstaaten, 1911.
 K r u e n b e r g, Die Haftung des Militäriskus. Dissertation. Heidelberg 1911.
 L i c h t, Haftpflicht für Amtspflichtverletzungen der Lehrer in Preußen. Dissertation. Heidelberg 1915.
 L i n d e l m a n n, Schadenserzagspflicht aus unerlaubten Handlungen. Berlin 1898.

- Bisjt, v., Deliktobligationen. Berlin 1898.
 Böning, Haftung des Staates aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten. Frankfurt a. M. 1879.
 Ludwigs, Das Verhältnis der Beamtenhaftung zur allg. Deliktshaftung (§ 823). Dissertation. Heidelberg 1910.
 Meiß, Die Beamtenhaftpflicht nach BGB. Leipzig 1904.
 Rübeler, Die zivilrechtl. Haftung des Richters nach dem BGB., Gruch, Beitr. 42 795.
 Oberner, Notariatsrecht. 1929, 2. Buch.
 Dertmann, Die Haftung der Notare, i. Zentralbl. f. freim. Gerichtsbarkeit, 1904, S. 771.
 — Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1910.
 — Bayr. Landesprivatrecht, 1903.
 Orff, Grundlinien der privatrechtl. Haftung einer Stadtgemeinde für ihre Angestellten. Dissertation. Jena 1914.
 Pappenheim, Die Frage der Haftung des Reiches für das Verschulden der Besatzung von Kriegsschiffen, Gruch., 56 19.
 Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Teilen der Rechtswissenschaft II, 381. Hannover 1828.
 Pfizer, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten, im Archiv f. d. zivil. Praxis 72 92.
 Piloty, Haftung des Staates für rechtswidrige Handlungen usw. der Beamten bei Ausübung staatl. Hoheitsrechte, i. Hirths Annalen 1888. S. 245.
 Rau, Haftung des Staates usw. für Volksschullehrer. Dissertation. Heidelberg 1913.
 Rehm, Der Beamtenbegriff des BGB., i. Hirths Annalen 1900, S. 389 ff.
 Reimer, 1. Amtshaftung aus öffentl. Gewalt, 1919. 2. Amtspflicht der Reichs- und Staatsbeamten, 1919. 3. Umfang und Art der Amtshaftung, 1920.
 Reichert, Zivilrechtl. Haftung der Post- und Telegraphenbeamten. (Archiv f. öff. Recht 25, 200.)
 Reifer, Die Haftung des Staates u. der Gemeinden (Württ. Recht). Dissertation. Erlangen 1917.
 Rettlowski, Auslandsbeamte, 1919.

- Rosenberg, Haftung des preuß. Staates für Gerichtssooff-
zieher. Dissertation. Königsberg 1912.
- Rosenstock, Haftung der Beamten nach dem BGB., im
Preuß. Verwaltungsblatt XX, 557.
- Rothschild, Die Haftung der Justizbeamten. Dissertation.
Freiburg 1902.
- Salman, Haftung für Beamte im Reich und in Preußen, 1911.
- Schäfer, Die zivilrechtl. Haftung der Lotsen. Dissertation.
Erlangen 1917.
- Scheffold, Haftpflicht des Staates, i. Archiv f. zivil. Praxis
97 Heft 3.
- Schellher, Die Haftung des Staates für Eingriffe in Privat-
rechte, 1921.
- Schellhorn, Amtshaftpflicht gegenüber Dritten, i. Firths An-
nalen 1906, S. 439 ff., 525 ff., 606 ff. und 662.
- Schiller, Zur Haftpflicht der Lehrer an deutschen Hochschulen
Leipzig 1901.
- Schlegelberger, Die Gef. über die Angelenheit der freiwill.
Gerichtsbartkeit, 1914.
- Schneider, Die Haftbarkeit des Spruchrichters, im Arch. f.
zivil. Praxis 91 209.
- Schollmeyer, Recht der einzelnen Schulverhältnisse 2. Aufl.,
Berlin 1904.
- Scholz, Die Haftung des Richters nach dem BGB., in der
Juristischen Zeitschr. für Elsaß-Lothringen, Jahrgang 22,
S. 366.
- Schwartz, Haftung des Richters, in der Zeitschr. für Rechts-
pflege, N. F., XI (1853), 113 ff.; XII (1854), 289 ff
- Siegel, Die Schadensersatzpflicht der Beamten. Dissertation.
Göttingen 1904
- Simon, Haftung der Verbände des öffentl. Rechts für ihre
Beamten. Dissertation. Königsberg 1913.
- Stengel, v., Die Haftung des Staates für den durch seine
Organe u. Beamten Dritten zugefügten Schaden, i. Firths
Annalen 1901, S. 481 u. 561.
- Stephan, Haftpflicht der Beamten, in der Zeitschr. für Ge-
meindebeamte, 1901, S. 13 ff.
- Vellus, Beamtenhaftpflichtgesetze. 4. Aufl. II

- S u n d h e i m, Praktische Rechtsfragen (1827) I. Über Schadens-
 stiftung durch Staatsbeamte und Haftverbindlichkeit des
 Staates dafür.
- W e b e r, Über die Haftung des Richters, in der Zeitschr. f.
 Zivilrecht u. Praxis, VII (1833), 1 ff.
- W e r n e b u r g, Die Haftung des Militärflakus, DZS. 1916,
 S. 290.
- W i e b e l s, Das Verhältnis der Beamtenhaftung zur allgemeinen
 Delikts Haftung. Dissertation. Heidelberg 1912.
- W i e l a n d, Die zivilrechtl. Haftung des Beamten. Dissertation.
 Heidelberg 1911.
- W u m l e s, Die heutige Haftung der unmittelbaren u. mittel-
 baren Beamten nach BGB. Dissertation. Greifswald 1917.
- Z a c h a r i a e, Über die Haftungsverbindlichkeit des Staates
 aus rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen seiner
 Beamten, in der Zeitschr. f. die gesamte Staatswissenschaft
 XIX, 582—652.

Die Kommentare zum BGB. von Bland, Fischer-Henle,
 Gareis, Hölber, Lindemann-Sörgel, Staudinger, F. Neumann,
 Rehbein, der Reichsgerichtsräte u. a. und zur Grundbuch-
 ordnung von Fuchs-Urnheim, Gülthe, Oberneck u. a. Vgl.
 auch die Zusammenstellung über die „Haftpflicht der Rechts-
 anwälte und Notare“ in JW v. 1919 u. 1920.

Einleitung.

Hat ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen oder infolge Unterlassung derselben jemandem einen Schaden zugefügt, so fragt es sich, wer hat für denselben aufzukommen. Haftet der Beamte oder haftet der Staat bzw. die öffentlich-rechtliche Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht? Haftet Beamter oder Staat ein jeder für sich allein oder haften sie als Gesamtschuldner bzw. der Staat als Bürge? Ist die Haftpflicht des Staates nur eine subsidiäre, im Falle des Unvermögens des Beamten? Darf der Staat, wenn er den Schaden ersetzt hat, gegen den schuldigen Beamten Regreß nehmen? Wie verhält es sich mit dem Ersatz des Schadens, welchen der Beamte nicht einem Dritten, sondern dem Staate (Körperschaft) selbst, in dessen Diensten er steht, zugefügt hat?

Alle diese Fragen sollen in der nachstehenden Abhandlung zur Erörterung gelangen, und zwar auch unter Berücksichtigung des Rechts der einzelnen Bundesstaaten.

Unter Beamtenhaftpflicht verstehen wir sowohl die Haftung des Beamten, als die Haftung des Staates (Verbandes) für den Beamten.

Um indes das Gebiet, auf dem wir uns zu bewegen haben, klar zu umschreiben, wird hervorgehoben, daß es sich nur um die Haftpflichtfälle handelt, in denen ein rechtswidriges

Verhalten des Beamten den Schaden herbeigeführt hat, sei es bei Vornahme von Privatrechtsgeschäften, sei es bei Ausübung der dem Beamten übertragenen öffentlichen Gewalt.

Die Frage der Haftung für Beschädigungen durch rechtmäßige Amtshandlungen der Organe des Staates usw. (Enteignung, Eingriffe bei Robilmachung usw.) scheidet aus.

Die Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten kann Rechtsfolgen dreifacher Art herbeiführen, nämlich disziplinarische, strafrechtliche und zivilrechtliche. Die drei Arten von Rechtsfolgen schließen sich nicht gegenseitig aus, sie stehen nicht in alternativer Konkurrenz, sondern sie können gleichzeitig nebeneinander eintreten, sofern in dem pflichtwidrigen Verhalten der Beamten die Voraussetzungen für alle drei Arten von Rechtsverletzungen enthalten sind.

Die strafrechtliche und disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten wird nur insoweit berührt werden, als dies zum Verständnis der zivilrechtlichen Beamtenverantwortlichkeit, welche den Gegenstand des vorliegenden Buches bildet, erforderlich erscheint.

Für die öffentlich-rechtliche Körperschaft, deren Haftpflicht dieselbe ist wie beim Staat, soll fortan der Ausdruck „Verband“ gebraucht werden. Wo vom Staat die Rede ist, ist auch das „Reich“ gemeint, soweit nichts Abweichendes gesagt wird.

B u c h I.

§ 1. Allgemeine Vorschriften über Haftpflicht.

a) Die Haftpflichtfrage überhaupt.

Ein Beamter kann Schaden verursachen bei Ausübung seiner Diensttätigkeit einmal dem eigenen Staate (Verbande usw.), in dessen Diensten er steht, und weiter dritten, also physischen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Sodann ist zu unterscheiden, ob der Beamte sich in Ausübung der ihm übertragenen privatrechtlichen Verrichtungen oder in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt befand, als er den Schaden schuldhaft verursachte.

1. Ausübung der öffentlichen Gewalt.

a) Geschädigter ist der Staat (Verband), in dessen Diensten der Beamte steht.

Hier haftet der Beamte persönlich. Maßgebend ist nicht § 839 BGB., denn ein Dritter fehlt, sondern das öffentliche Recht des betreffenden Landes, in Preußen z. B. die §§ 88 bis 91, 127 bis 145 II, 10 A. V. M. Falls Bestimmungen fehlen, sind die Grundsätze des Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB.) entsprechend zur Anwendung zu bringen (R. U. 63, 431).

β) Geschädigter ist eine dritte Person (physische oder juristische).

Buch I. § 1. Allgemeine Vorschriften über Haftpflicht.

Anwendbar sind hier die Vorschriften der sog. Amtshaftungsgeetze des Reiches und der Länder (s. §§ 4—6 unten), welche nach der Reichsverfassung Art 131 (s. § 3) einen bestimmten Inhalt haben müssen. Wo Haftung des Staates usw. nicht ausgesprochen ist, haftet der Beamte persönlich. Der Rechtszustand vor der Reichsverfassung war ein buntschiediger. Die Länder ließen sich in drei Gruppen teilen. Nach der ersten war der Staat (Verband) unmittelbar an Stelle des Beamten haftbar. Hierher gehörten, abgesehen vom Reich, Preußen, Baden, Bayern, Württemberg, Sachsen-Gotha und das jetzt zu Bayern gehörige Koburg, Oldenburg, Waldeck, Anhalt, Braunschweig, Lübeck, Meuß jüngere Linie. Bei der zweiten Gruppe, zu welcher Hessen, Sachsen-Weimar, Meuß ältere Linie und Schwarzburg-Sondershausen gehörten, haftete der Staat (Verband) nur subsidiär als Bürge. In Sachsen wurde kraft eines Wohnheitsrechts angenommen, daß der Staat und die Kommunalverbände neben dem Beamten unmittelbar haften als Gesamtschuldner (RGZ. 55, 364). Die übrigen Länder hatten keine Vorschriften. Es haftete also der Beamte persönlich dem geschädigten Dritten.

Die Haftpflicht wegen der Grundbuchbeamten ist besonders durch § 12 GrdbbD. reichsrechtlich geregelt. Vgl. § 6 unten.

Die jetzige Rechtslage ist nach Art. 131 RVf. im Wesentlichen folgende:

Haftpflichtig ist grundsätzlich (Ausnahmen sind zulässig, da Artikel 131 die nähere Regelung den Ländern überläßt) der Staat (Reich, Land, Verband), für dessen Dienst der Beamte bestellt ist, aber regelmäßig nur im Rahmen des § 839 BGB. Der Beamte scheidet vollständig aus der Haftverbindlichkeit aus, nur der Staat usw. ist passiv legitimiert,

eine Klage gegen den Beamten persönlich müßte abgewiesen werden, auch wenn der Verband zahlungsunfähig ist. Der Staat (Verband) haftet primär und als Alleinschuldner. Der Staat usw. haftet aber nur unter denselben Voraussetzungen und in derselben Weise, wie der Beamte nach § 839 BGB. haften würde, wenn der Staat nicht einträte. Alle Beschränkungen und Erleichterungen der Haftpflicht kommen auch dem Staate usw. zugute. Wenn der Beamte in schullos unzurechnungsfähigem Zustande den Schaden verursacht hat, geht in einzelnen Ländern die Haftung des Staates usw. sogar über die Haftung des Beamten hinaus. Vgl. § 1 Abs 2 des Reichs- und des PrAGG. Die Haftung des Staates usw. in einzelnen Ländern ist ausgeschlossen, wenn der Beamte für seine Amtstätigkeit Gebühren bezieht, z. B. Notar, und wenn der Geschädigte Angehöriger eines ausländischen Staates ist, mit dem die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Vgl. §§ 1 Abs. 3 u. 7 PrAGG. u. § 7 ReichsAGG.

Der Staat usw., welcher den durch den Beamten angerichteten Schaden ersetzt hat, kann Rückgriff nehmen gegen letzteren. Hierüber enthalten die Amtshaftungsgesetze nähere Bestimmungen. Wegen der Grundbuchbeamten s. § 6 unten.

2. Privatrechtliche Verrichtungen.

a) Geschädigt ist durch den Beamten der Staat (Verband), in dessen Diensten derselbe steht. Es haftet der Beamte persönlich. Es finden Anwendung die oben unter „öffentlicher Gewalt“ zu 1a angegebenen Gesetze.

β) Geschädigt ist ein Dritter. Es haftet dann der Staat (Verband) und zugleich der Beamte. Die Haftung des Staates folgt, sofern der Geschädigte zu ihm in einem Vertragsverhältnis steht, aus § 278 BGB., bei außervertraglich verursachten Schaden aus §§ 31, 89 BGB., falls der Beamte

ein verfassungsmäßiger Vertreter (Organ) ist, im übrigen aus § 831 BGB. (also mit Entlastungsbeweis). Der Beamte haftet nach § 839 BGB. Staat und Beamter sind Gesamtschuldner. Da aber der Beamte, falls ihm nicht Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit zur Last fällt, lediglich subsidiär haftet, so kann er nach § 839 BGB. den Geschädigten an den Staat verweisen (RGZ. 74, 250). Der Umstand, daß der Letztere, wenn er gezahlt hat, Rückgriff gegen den Beamten nehmen kann, schließt die Verweisung nicht aus (RGZ. 91, 344). Also nur bei Vorsatz kann der Geschädigte den Beamten neben dem Staat usw. verklagen. Nach manchen Gesetzen, man denke an die Post, Telegraphie und Eisenbahn, ist die Haftpflicht des Staates ausgeschlossen bzw. beschränkt. Vgl. §§ 13, 14 unten. Dann haftet natürlich der Beamte allein, aber natürlich nur im Rahmen des § 839 BGB.

3. Verschiedenartigkeit der Haftung.

Die Frage, ob der Beamte in Ausübung öffentlicher Gewalt oder privatrechtlicher Verrichtungen gehandelt hat, hat zwar nach Erlaß der Amtshaftungsgesetze, welche die Haftung des Staates (Verbandes) aussprechen, nicht mehr die Bedeutung wie früher. Sie ist aber auch jetzt noch von praktischer Wichtigkeit, selbst nach Wegfall der Möglichkeit der Konfliktserhebung nach dem Gesetze vom 13. Febr. 1854 in Preußen.

Bei Ausübung öffentlicher Gewalt haftet der Staat (Verband) für alle Beamten, hohe und niedere, sofern sie schuldhaft handeln¹⁾, während nach §§ 31, 98 BGB. die Haftung sich auf diejenigen beschränkt, die als „verfassungsmäßige Vertreter“ anzusehen sind, und für die übrigen Beamten

¹⁾ Der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB. ist ebenso ausgeschlossen, wie § 254 BGB.

nur die beschränkte Haftung nach § 831 BGB. eintritt, auch ein Verschulden der Beamten nicht vorzuliegen braucht.

Bei privatrechtlichen Verrichtungen haftet neben dem Staate usw. der Beamte, sofern ihm Vorwurf zur Last fällt, bei Fahrlässigkeit kann der Beamte den Geschädigten an den Staat usw. verweisen, nach den Amtshaftungsgesetzen haftet der Staat primär und allein dem Dritten gegenüber, aber nur im Rahmen des § 839 BGB., er kann also die subsidiäre Haftung des Beamten bei Fahrlässigkeit und den absoluten Verlust des Schadenersatzanspruchs für den Geschädigten im Falle schuldhafter Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels (§ 839 BGB.) unter Ausschaltung des § 254 BGB. geltend machen.

Bei privatrechtlichen Verrichtungen haftet der Staat usw. nicht für unzurechnungsfähige Beamte (§ 827 BGB.), nach den Amtshaftungsgesetzen, insbesondere im Reich und Preußen, dagegen doch. Nach letzteren ist auch eine Haftung nur gegeben, wenn der Beamte in Ausübung der öffentlichen Gewalt, nicht auch wenn er nur aus Anlaß und bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt gehandelt hat. Vgl. Schelcher S. 60.

4. Zusammentreffen von Ausübung öffentlicher Gewalt und privatrechtlicher Verrichtungen.

Gegenüber den Amtsverrichtungen in Vertretung des Staates (Verbandes) bei der Verwaltung des fiskalischen (kommunalen) Vermögens, wirtschaftlicher oder technischer Anstalten, bei der Teilnahme am Geschäftsverkehr, der Ausübung eines Gewerbes, der Wahrnehmung von Rechten und Interessen, die aus dem privatrechtlichen Eigentum des Verbandes oder dem Nachbarrechte oder aus abgeschlossenen privatrechtlichen Verträgen fließen und damit zusammenhängen, wird die Abgrenzung des Gebietes der

öffentlichen Gewalt keine Schwierigkeiten in der Regel verursachen. Zweifel können nur dann entstehen, wo hoheitliche und privatrechtliche Funktionen in der Person desselben Beamten zusammentreffen. Vgl. Schelcher S. 58. Der Landgerichtspräsident ist Richter und schließt auch namens des Justizfiskus Verträge z. B. über Lieferung von Materialien ab.

Verwaltungsbeamte schaffen Bureaubedürfnisse an. Bei Eisenbahn- und Forstbeamten überwiegt die privatrechtliche Tätigkeit, nämlich die Verwaltung des staatlichen Vermögens. Die Ausübung der Bahn-, Forst- und Jagdpolizei tritt mehr zurück. Ein Stationsvorsteher, welcher bei einem in Brand geratenen Lagerschuppen der Eisenbahn Löschanordnungen trifft, handelt als Bahnpolizeibeamter in Ausübung öffentlicher Gewalt, gleichzeitig und vorzugsweise aber auch in Ausübung privatrechtlicher Verrichtungen, indem er das fiskalische Eigentum schützt. Hier entsteht ein Verhältnis gemischter Natur. Man meint, daß, weil hier das öffentlich-rechtliche Moment zurücktrete, im Zweifel der privatrechtliche Schadensersatzanspruch aus §§ 31, 89 bzw. 831 BGB. gegeben sei. Vgl. RGZ. 65, 117; 78, 329 u. OLG. Breslau, R. d. OLG. 34, 117. Bei Schadensersatzansprüchen kann aber nicht ein Rechtsatz entsprechend angewendet werden, den man sonst bei Feststellung der Rechtsnatur gewisser Verträge kennt. Vgl. Schelcher S. 59, Delius, PrWB. 36, 107 u. Reimer 1, 19. Hier muß untersucht werden, ob der Schaden allein auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt oder auf die privatrechtliche Verrichtung zurückzuführen ist. Danach ist dann die Haftpflicht zu bestimmen. Ist dies nicht feststellbar, erscheint vielmehr die ganze Amtshandlung als Schadensursache, so bleibt nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß der Schaden auf die Ausübung beider Tätigkeiten zurückzuführen ist, und danach

die Haftung zu bestimmen, wobei dann das dem Geschädigten günstigere Recht anzuwenden ist.

Auch bei Gelegenheit der Ausübung eines Staats-
hoheitsrechts und zur Unterstützung der Ausübung des-
selben können privatrechtliche Verhältnisse zustande
kommen. Mag man dieses Verhältnis als ein stillschweigend
geschlossenes, vertragsartiges, dem Verwahrungsvertrage
ähnlich oder gleich zu erachtendes Rechtsverhältnis bezeichnen,
jedenfalls haftet der Staat (Verband) aus ihm dem Eigen-
tümer unmittelbar für die Rückgabe der Gegenstände, sofern
er nicht beweist, daß sie durch ein von ihm nicht zu vertretendes
Ereignis ihm abhanden gekommen sind.

Neuerdings nimmt das RG. (RGZ. 115, 421) an, daß,
wenn eine Behörde in Verfolgung staatlicher Belange Sachen
einer Zivilperson in Verwahrung nimmt, lediglich ein nach
öffentlichem Recht zu beurteilendes Rechtsverhältnis ent-
steht, kraft dessen für den Staat und seine Organe die Ver-
pflichtung zur Obhut über die in Verwahrung genommenen
Sachen und zu ihrer Rückgabe in unverletztem Zustande
erwächst, soweit dem nicht öffentliche Belange entgegen-
stehen.

Der Verband haftet für jedes Versehen, nicht bloß für
diligentiam quam in suis, falls die Verwahrung unent-
geltlich erfolgt (§ 690 BGB.). Vgl. RG. Warnerer 1908
Nr. 305. In Betracht kommen hier besonders die polizei-
lichen Beschlagnahmen von Lebensmitteln usw. oder im
Auftrage des Gerichts von Sachen auf Grund einer Durch-
suchung (RG. Jur. Woch. 1916, 436; DVB. Recht 1918,
Nr. 211); die Inbesitznahme von Sachen zur zollamtlichen
Behandlung (RG. 48, 256; 67, 340; 84, 339), die Beschlagnahme
als Konterbande oder in Strafsachen (RGZ. 55, 235;
51, 221), Abnahme von Sachen der Gefangenen (RGZ. 87,
327).

Der Staat haftet für den Verlust von Gegenständen (Karten, Urkunden usw.), welche im Prozesse eine Partei auf Anordnung des Richters, der insoweit öffentliche Gewalt ausübt, auf der Geschäftsstelle (Gerichtsschreiberei) niedergelegt hat (RGZ. 53, 219) oder für den Verlust eines Buches, welches eine Partei in einem Prozesse dem Gericht übergeben hat (RG. JW. 1901, S. 191).

Auch das preuß. Obertribunal (JBl. für 1837 S. 303) hat den Staat verurteilt, als Waren, welche ein Zollbeamter rechtswidrig in Beschlag genommen hatte, durch Schuld des Beamten demnächst verdorben waren und an ihrem Wert verloren hatten.

Werden von der Post der Zollbehörde Sendungen zur zollamtlichen Behandlung übergeben, so dient die Aufbewahrung zur Sicherstellung der Zollhoheit, es liegt aber ein privatrechtlicher Vertrag vor (RGZ. 48, 265). Ebenso kommt durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren bei der Hinterlegungsstelle ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag zustande (Simon S. 46); für Versehen der Hinterlegungsbeamten haftet aber der Staat auf Grund des AStG. (Reimer 1, 41).

Der Geschädigte kann in solchen Fällen aus dem Vertrage oder Quasi-Vertrage und zugleich auf Grund der Amtshaftungsgesetze Ansprüche erheben. Vgl. auch RG. 2. 11. 20, III 137/20 und Reimer 1, S. 41.

Die Konkurrenz zwischen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Haftung kann auch berart sein, daß für den einen Verband eine privatrechtliche, für den anderen eine öffentlich-rechtliche Haftung in Betracht kommt. Der Amtsvorsteher z. B. beschlagnahmt Sachen, es haftet für ihn der Amtsverband. Zugleich entsteht aber zwischen dem Fiskus, in dessen Auftrage der Amtsvorsteher handelt, und dem Eigentümer ein vertragsähnliches Verhältnis, dann haftet der

Fiskus allein nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB., sofern nicht dem Amtsvorsteher Vorfaß zur Last fällt (OLG. Hamm, Leipzg. Zeitschr. 1914 S. 1675 und König im PrVerwBl. 35, 792). Beschlagnahme die Gemeindepolizei aus eigener Initiative Gegenstände, so kommt zwischen Gemeinde und dem Eigentümer der Sachen ein privatrechtliches Verhältnis zustande, aber nur bis zur Abgabe an die zuständige Behörde, z. B. die Staatsanwaltschaft. Greift nicht die Orts-, sondern die Landespolizei ein, es wird z. B. ein Schiff in Quarantäne gebracht, so haftet der Staat aus dem AHO. und zugleich aus dem privatrechtlichen Verhältnis (RG. Recht 1908 S. 209 und Delius im PrVerwBl. 36, 107).

Keine unzulässige Ausübung eines Hoheitsrechts liegt vor, wenn ein Beamter durch seine im öffentlichen Interesse erfolgten Anordnungen gegen vertragliche Abmachungen, die der Staat als Fiskus mit einem Dritten getroffen hat, verstößt. Eine privatrechtliche Bindung in der Ausübung von Staatshoheitsrechten ist nicht denkbar. Wohl aber kann in einem solchen Falle ein Schadenersatzanspruch gegen den Fiskus als Vertragsgegner und Unternehmer begründet sein (KompGHf. 26. 3. 04, DJZ. 1905, 607; RGZ. 25, 356). Ist zur Erfüllung eines vom Fiskus geschlossenen Vertrags die Mitwirkung einer Verwaltungsbehörde erforderlich, die sich aber weigerlich verhält, so kann sie zwar im Rechtswege dazu nicht gezwungen werden, wohl aber steht dem Vertragsgegner der vertragsmäßige Entschädigungsanspruch zu (RG. 11. 1. 19, V. 299/18 bei Reimer I S. 20).

5. Das Gebiet der sogenannten öffentlichen Verwaltung.

Im Schrifttum hat man außer öffentlicher Gewalt und privatrechtlicher Tätigkeit noch das Gebiet der öffentlichen Verwaltung ausfindig gemacht. Vgl. Schelcher S. 59

und Coester S. 316. Eine unglückliche Idee, da dann insoweit der Beamte persönlich haften müßte, weil der Staat (Verband) eine Verantwortlichkeit nicht hat. Es fehlt an jedem zureichenden Grunde dafür, daß der Gesetzgeber hier eine Lücke habe lassen wollen. Die beiden Tätigkeiten nach §§ 31, 89 und 831 BGB. und nach Art. 77 GG. z. BGB. bzw. den Amtshaftungsgesetzen erschöpfen zusammen das ganze Gebiet behördlicher Funktionen. Zutreffend sagt dann auch das Reichsgericht (RGZ. 91, 274): „Getroffen wird (durch die AHG.) das gesamte, nicht von den §§ 31, 89 BGB. umspannte Gebiet amtlicher Tätigkeit des Beamten, mithin jede Amtsausübung, die sich nicht als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staates (oder sonstigen Verbandes) darstellt.“

b) Öffentliche Gewalt. Privatrechtliche Verrichtungen.

Öffentliche Gewalt umfaßt jede Amtsausübung, die sich nicht als Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen des Staates usw. darstellt (RGZ. 101, 355). Ausübung der öffentlichen Gewalt liegt vor, wenn der Staat usw. sein Herrschaftsrecht betätigt, dem ein jeder sich fügen muß. Aber nicht alle Handlungen, die anlässlich der Ausübung der öffentlichen Gewalt und nur in loser Verknüpfung mit derselben erfolgen, sind selbst schon Herrschaftstätigkeiten z. B. die Sicherung des öffentlichen Verkehrs auf der Straße, des Schiffsverkehrs (RGZ. 100, 342 u. RG. 24. 1. 25, Recht 25 Nr. 1) usw.

Unter öffentlicher Gewalt ist jede obrigkeitliche oder doch unmittelbar auf Verwirklichung öffentlicher Zwecke gerichtete und zur Erfüllung dieser Aufgaben mit gewissen Zwangsbefugnissen gesetzlich ausgestattete Amtstätigkeit auf allen Verwaltungsgebieten zu verstehen im Gegensatz zur

amtlichen Besorgung wirtschaftlicher Angelegenheiten des Staates oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes (Bayr VerwGer. 23, 82).

In Ausübung der öffentlichen Gewalt handelt der Beamte dann, wenn es sich um Ausübung von Rechten und um Erfüllung von Pflichten handelt, welche ihre Quelle nicht im Privatrecht, sondern im öffentlichen Recht haben, bei dem der Staat nicht als Fiskus, nicht als Subjekt von Privatrechten, sondern als Inhaber von Hoheitsrechten oder der oder einer Regierungsgewalt, in Betracht kommt¹⁾. Der Staat tritt dem Publikum als übergeordnetes Rechtssubjekt gegenüber. Hier greift der Staat auf Grund seiner obrigkeitlichen Machtbefugnisse in der Form von Urteilen oder verbindlichen Beschlüssen und Verfügungen in die Rechtssphäre seiner Untertanen ein (Tätigkeit der Gerichte und der Polizei-, Militär-, Finanz- und Unterrichtsgewalt). Bei Wahrnehmung der sonstigen staatsdienlichen Funktionen besteht kein Herrschaftsverhältnis, kraft dessen einseitig Rechtsverhältnisse geschaffen werden, vielmehr stehen sich der Staat und das Publikum als koordinierte Subjekte gegenüber. Dies gilt in den Fällen, wo der Staat als Fiskus in privatrechtliche Beziehungen tritt, wie ein Privater gewerbliche Unternehmungen betreibt (Eisenbahnen, Post- und Telegraphenanstalten, Bergwerke, Salinen, Tabak- und Porzellanfabriken usw.) oder wo die einzelnen Behörden des Staates zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Staats-

¹⁾ Dem Staate stehen gleich die Gemeinden, Kreise usw., überhaupt die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit denselben die Ausübung von öffent-rechtlichen Funktionen anvertraut ist. In diesem Falle erscheinen sie als Organe des Staates, die staatliche Rechte ausüben. Die gesetzgebende (normgebende) Tätigkeit gehört nicht hierher (RGZ. 118, 327 u. RG. 13. 1. 26; Recht 26 Nr. 35).

aufgaben genötigt sind, nebenher privatrechtliche Geschäfte abzuschließen (Arbeits-, Lieferungsverträge usw.). An dem privatrechtlichen Charakter der vom Staate abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ändert es nichts, wenn in gewissen Verhältnissen, z. B. beim postalischen oder Eisenbahnverkehr die freie Entschließung der Kontrahenten in bezug auf die Fixierung des Vertragsinhalts gesetzlich eine Beschränkung erfährt. Wenn auch bei Staatsanleihen, staatlichen Garantieübernahmen oder dergleichen öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte mit unterlaufen, so wird man doch die betreffenden Geschäfte, soweit es sich um ihren Abschluß und ihre Erfüllung handelt, nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurteilen haben.

Daß die Handlung des Beamten in Ausübung eines staatlichen Zwangsrechts erfolgt, ist nicht erforderlich, es kann vielmehr auch ein Akt des staatlichen (kommunalen) Schutzes, der staatlichen Fürsorge für die Staatsangehörigen in den Bereich der Betätigung der öffentlichen Gewalt fallen (RG. 91, 384; 68, 285, 102, 32; 111, 182). Es ist Sache des einzelnen Staates zu bestimmen, wie weit er seine Tätigkeit in staatlicher usw. Fürsorge erstrecken will. (RG. 2. 7. 26; JN. Nr. 1656). Vgl. die Tätigkeit der Wohlfahrtspolizei, der Bezirksvorsteher der Armenbezirke, der Notare, der Lehrer (RG. 84, 50); Entgegennahme von Erklärungen, Beurkundungen, polizeiliche Genehmigungen, Konzessionserteilungen, Beamtenernennungen. Auch die Führung eines öffentlichen Registers gehört hierher (RG. 118, 243). Diejenige Person, z. B. ein Kanzlist, welcher den Inhalt der Eintragung maßgebend feststellt, übt öffentliche Gewalt aus. Derselbe Akt, der den Willen des einen der vom Staate gesetzten Ordnung und damit der Anordnung oder dem Befehl des zur Ausführung bestellten Beamten unterwirft, kann für den, der die Gewalt

des Staates anruft, oder für die Allgemeinheit ein Akt des Schutzes oder der Fürsorge sein. Ein solcher Akt der Ausübung eines Hoheitsrechtes kann sich in eine Reihe von auf einen Zweck gerichteten Handlungen der Vorbereitung, des Vollzugs, der Ausführung spalten. Alle fallen aber in den einen Bereich der Betätigung der öffentlichen Autorität und Gewalt. Eine Betätigung dieser liegt somit auch vor, wenn die konkrete Handlung oder Unterlassung nicht unmittelbar auf die Ausübung eines Zwanges gerichtet ist (RGZ. 56, 89).

So wenig es hiernach zulässig erscheint, eine einzelne Äußerung der öffentlichen Gewalt, weil sie für sich allein keinen Zwangscharakter trägt, als nicht mehr dem öffentlichen Rechte angehörig auszuscheiden, so wenig geht es an, einer unzweifelhaften Amtshandlung je nach der Stellung der an ihr interessierten oder von ihr betroffenen Person einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Charakter beizulegen. Die einzelne Tätigkeit verliert den öffentlich-rechtlichen Charakter, den das ganze Tätigkeitsgebiet trägt, innerhalb dessen sie vorgenommen wird, auch nicht deshalb, weil diese Tätigkeit privatrechtliche Verhältnisse zu ordnen bestimmt ist und privatrechtliche Wirkungen hervorruft (RG. Recht 1914, 462 u. Delius, Recht 1916, 581). So bildet die Verpflegung der Gefangenen im weitesten Sinn, also die Ernährung, Bekleidung und ärztliche Behandlung einen Teil des Strafvollzugs (RGZ. 78, 326; 56, 219).

Einzelne Behörden, z. B. die Gerichte und die Verwaltungsbehörden, pflegen vorwiegend auf öffentlich-rechtlichem Gebiete tätig zu werden, während z. B. die Postanstalten, Eisenbahnen, Bergwerks-, Fabrik- und ähnliche Betriebe des Staates oder der Kommune überwiegend eine Tätigkeit ausschließlich auf privatrechtlichem Gebiet ausüben.

Es kann aber auch bei der Amtstätigkeit der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten Ausübung der öffentlichen Gewalt vorkommen, z. B. bei Bahnpolizei, bei Abkempelung eines Duplikatsfrachtbriefes (RGZ. 107, 274), bei Zustellungen, Wechselprotesten (RGZ. 91, 276, 96, 275; 104, 143; 107, 275). Zur öffentlichen Gewalt gehören sämtliche Handlungen, die der militärischen Ausbildung dienen (RGZ. 24, 38), insbesondere Sprengübungen (RG. JZ. 1912, 638), Gefechtschießübungen (RGZ. 54, 204), Übungen der Pioniere im Schanzen-, Brückenbau- und Mineurdienst (RGZ. 55, 174), Übungsfahrten der Kriegsmarine (RGZ. 72, 347 u. JZ. 1912, 639), Übungen im Minenlegen, Landmanöver, Schießübungen der Kriegsschiffe.

e) In Ausübung der anvertrauten öffentlichen Gewalt.

Die Amtstätigkeit eines jeden Beamten, der in einem öffentlichen Zwecken gewidmeten Staats- (Gemeinde- usw.) Betriebe beschäftigt ist, fällt nicht unter Begriff der öffentlichen Gewalt. Es bedarf dazu vielmehr einer Tätigkeit (sei es zwingender oder fürsorglicher Art), die unmittelbar oder mittelbar nach außen gerichtet ist, eingreift in die Verhältnisse Dritter. Es genügt nicht, daß der Verwaltungszweig, in dem der Beamte tätig ist, einen Ausfluß und eine Betätigung öffentlicher Gewalt darstellt. Der Beamte muß selbst als „Träger öffentlicher Machtbefugnisse“ gehandelt haben. (RGZ. 105, 100). Als Ausübung öffentlicher Gewalt kann eine Tätigkeit nicht angesehen werden, die eine rein mechanische ist, bei der der Beamte lediglich als das blinde Werkzeug anderer Beamten handelt (RGZ. 105, 101).

Anvertraute öffentliche Gewalt ist diejenige Gewalt, zu deren Ausübung der Beamte von einer verfassungsgemä-

mäßig dazu berufenen Stelle, auch der nur tatsächlich im Besitz der Staatsgewalt, z. B. bei Revolutionen, befindlichen, bestellt ist. Das Gesetz stellt ein ähnliches Erfordernis auf wie im § 831 BGB. für die Haftung des Geschäftsherrn. Es muß ein innerer Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und den Funktionen bestehen, für welche der Täter bestellt ist (RGZ. 73, 437; 91, 364). Ist die Handlung des Beamten lediglich eine Äußerung seiner Privatperson, so enthält sie keine Amtspflichtverletzung, haftbar ist nur der Beamte persönlich. Ausgeschlossen ist eine Haftung des Staates (Verbandes) jedenfalls, wenn der Beamte sich Amtshandlungen anmaßt, zu denen er durch sein Amt überhaupt nicht berufen ist (RG. Gruch. 46, 938; Recht 1904 Nr. 2001), z. B. wenn ein Richter oder Polizeibeamter Steuern aus schreiben und sich bezahlen ließe, wenn ein Gerichtsvollzieher eine Polizeiverordnung erlassen würde. Vgl. Reimer I S. 22. Andererseits beseitigt nicht jede Überschreitung der Zuständigkeit in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Beziehung den erforderlichen Zusammenhang. Ein solcher ist immer noch gegeben, wenn die Handlung des Beamten an sich in den allgemeinen Dienstbereich fällt, in welcher er öffentliche Gewalt auszuüben berufen ist, aber im gegebenen Falle über seine Amtsbefugnisse hinausgeht (WahrVerwGer., Recht 1917, 195), gleichgültig ob erheblich oder nicht. Der Beamte muß (nach Geser S. 38, Reimer I S. 26) so aufgetreten sein, daß der ihm gegenüberstehende Dritte bei seiner individuellen geistigen Entwicklung und Kapazität unter Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit annehmen durfte, der Beamte handelte in amtlicher Stellung und zu einem amtlichen Zwecke. Zutreffendfalls ist die Haftung des Verbandes zu bejahen, sonst nicht (RG. Recht 1911 Nr. 1938, DLG. Jena, SeuffA. 67 Nr. 242). Nach RGZ. 71, 60 (entgegen RGZ. 60, 321) soll es sogar genügen

wenn weder der Beamte noch die Klasse, der er angehört, zur Vornahme der Handlung zuständig war (Unterschriftsbeglaubigung durch Polizeibeamte), sofern er nur als Beamter tätig geworden ist. Simon S. 48 bezieht die Worte „ihm anvertraut“ nicht auf die Person des einzelnen Beamten, sondern auf die Beamtenklasse, der er angehört. Die Worte „in Ausübung“ entstammen dem preuß. Konfliktgesetz v. 13. 2. 1854, welches unterscheidet zwischen der Tätigkeit „in Ausübung eines Amtes“ und der Tätigkeit „in Veranlassung der Ausübung eines Amtes“, wie auch § 342 StGB. und § 11 EG. z. BGB. Reimer I S. 29 meint, daß die schädigende Handlung selbst im Bereiche der Ausübung von Hoheitsrechten liegen müsse (RGZ. 68, 285), dagegen Handlungen, die nur im Zusammenhange mit der Ausübung des Hoheitsrechts aus Anlaß und bei Gelegenheit der Tätigkeit der öffentlichen Gewalt erfolgen, aber ihrer Natur und Zweckbestimmung nach der staatlichen Vermögensverwaltung angehören, nicht als in Ausübung der öffentlichen Gewalt geschehen anzusehen seien, sondern nach den Grundsätzen der Haftung für privatrechtliche Verrichtungen zu beurteilen seien (RGZ. 78, 327; Recht 1912 Nr. 894).

Die Worte „in Ausübung öffentlicher Gewalt“ bedeuten nach Sinn und Zweck des Gesetzes: „in einem ausreichend nahen inneren Zusammenhang mit der Verrichtung“. Ob ein solcher Zusammenhang vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden; auf die Willensrichtung des Beamten kommt es nicht an (RG. 30. 4. 25, III 893/25 „Landgemeinde“ 1926 S. 78). Die Worte dürfen nicht zu eng ausgelegt werden. Selbstverständlich begründet auch eine Überschreitung der dienstlichen Befugnisse seitens der Beamten eine Haftung des Staates (Verbandes) und wird letztere nicht ohne weiteres ausgeschlossen dadurch, daß der Beamte aus eigensüchtigen Beweggründen seiner Pflicht

zuwiderhandelt. Die Fassung würde unbedenklich anzunehmen sein, wenn ein Polizeibeamter bei einer ihm aufgetragenen Durchsuchung, ein Gerichtsvollzieher bei einer Pfändung, eine Erpressung gegenüber den Personen verübte, gegen die seine Amtshandlung sich richtet (RGZ. 104, 288 ff.).

Nur „in Ausübung der öffentlichen Gewalt“ vorgenommene Handlungen begründen die Haftung, nicht auch die nur bei Gelegenheit der Ausübung öffentlicher Gewalt vorgenommenen (RGZ. 104, 288). Dasselbe gilt von außerhalb des Dienstes vorgenommenen Handlungen (RGZ. 104, 289). Beim Mißbrauch der Dienstwaffe ist zu unterscheiden, ob er nur in einem äußerlichen, zeitlichen Zusammenhange mit dem Dienste, nur während des Dienstes, erfolgt ist oder ob ein innerer Zusammenhang mit dem Dienste besteht. Nur in letzterem Falle ist die Handlung in Ausübung des Amtes erfolgt. Haftung tritt also nicht ein, wenn ein mit dem Sicherheitsdienst beauftragter Polizeibeamter während seiner Dienststunden, aber ohne jeden dienstlichen Anlaß, eine Schankwirtschaft betritt und dort aus persönlichen Gründen Händel bekommt, dabei von seiner Dienstwaffe Gebrauch macht und jemand verletzt (RGZ. 104, 289 u. 105, 232).

Von Coester S. 314 Anm. 2 wird der Fall angeführt, daß ein im Galopp reitender Gendarm auf der Verfolgung eines Verbrechers einen Passanten überreitet und verletzt, und die Haftung des Staates verneint, da der Gendarm gegen den Passanten keine Amtshandlung vornehmen wollte. Vnd. Ansicht RGZ. 108, 366.

Zutreffend bemerkt Schelcher S. 69, daß man den Worten „in Ausübung“ keine so begrenzte Auslegung geben dürfe, wenn man den Zweck des Gesetzes, die Staatsbürger gegen alle rechtswidrigen Verletzungen zu sichern, nicht vereiteln wolle. Die Worte „in Ausübung“ sind im weitesten Sinne

auszulegen und bedeuten soviel wie „bei Ausübung der öffentlichen Gewalt“. Es kommt nicht darauf an, was der Beamte zur Erreichung des Ziels seiner Tätigkeit getan, sondern entscheidend ist, wie er sich bei der Verfolgung dieses Zieles verhalten hat. Schelcher S. 70 bemerkt, es sei zu prüfen, ob sich der Beamte bei seiner Tätigkeit im allgemeinen in der Ausübung öffentlicher Gewalt befunden hat und ob seine Handlung objektiv und subjektiv sich unter diesen Begriff bringen läßt. Er meint, wenn der Gendarm den Passanten absichtlich überritten habe, dieser sich nicht mehr in Ausübung seines Amtes befunden habe. Ähnlich v. Arais S. 301 Anm. 18, der bei einer nur voreiligen unberechtigten Verhaftung den Verband haften läßt, bei einer vorläufigen nicht.

Der Beamte handelt auch dann in Ausübung der öffentlichen Gewalt, wenn er im Auftrage einer Privatperson handelt, wie der Notar, Gerichtsvollzieher, oder die Amtshandlung gleichzeitig auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages vorgenommen wird, wofür nur nicht die Erfüllung des Vertrages, sondern gerade die Ausübung des Hoheitsrechts den Zweck der Handlung bildet. Vgl. RG. JW. 1912 S. 638 und Simon S. 44.

Der Beamte muß auch gegenüber dem durch die Amtshandlung Betroffenen unmittelbar tätig werden. Die beratende oder begutachtende Tätigkeit eines Beamten begründet deshalb eine Haftung des Verbandes nicht (RG. JW. 1913, 136). Wenn z. B. ein Landrat eine polizeiliche Anordnung auf Grund des sachverständigen Beirats eines Kreisarztes oder -tierarztes trifft und dabei einen Dritten schädigt, so haftet der Staat für den Arzt nicht, sondern nur für den Landrat, da dieser allein die öffentliche Gewalt ausübt, aber auch nur dann, wenn diesen ein Verschulden trifft, weil er dem Räte folgte oder sich auf das Gutachten verließ

(Meimer I S. 30 u. Simon S. 46). Wenn die städtische Baubep-
tation bei Erkattung eines ihr von der Polizeibehörde über den
baulichen Zustand eines Gebäudes aufgegebenen Gutachtens
ein Versehen begeht, so haftet die Stadt nicht (RGZ. 34, 296).
Erlassen dagegen Kreisärzte und Tierärzte auf Grund der
Seuchen- usw. Gesetze selbständige Anordnungen, so haftet
der Verband (Meimer I S. 30). Die Tätigkeit eines Kalku-
lators ist keine nur beratende und begutachtende, sondern eine
selbständige und endgültige, es haftet also der Staat (RGZ.
80, 406).

d) Anwendbarkeit des alten und des neuen Rechts.

Die Haftungs Gesetze sind vielfach abgeändert. Es muß
deshalb manchmal geprüft werden, ob das neue oder das
alte Recht anwendbar ist. Maßgebend ist der Zeitpunkt der
Vollendung des Versehens des betreffenden Beamten.
Wann derselbe eingetreten ist, muß in jedem einzelnen Falle
festgestellt werden. Liegt er vor dem Inkrafttreten des neuen
Gesetzes, so ist das alte Recht maßgebend. Vgl. RGZ. 99, 221.
Der Staat haftet also nicht für eine vor dem 1. 1. 1900 von
einem Grundbuchbeamten begangene Amtspflichtverletzung
aus § 12 GBD. Auf den Zeitpunkt, in welchem der Schaden
eingetreten oder das Versehen entbedt ist, kommt es nicht
an. Vgl. Tarnau, Grundbuchordnung II, 545 und Art. 170
GG. 3. BGB. Wegen Verjährung des Schadensersatz-
anspruches ist Art. 169 GG. 3. BGB. maßgebend.

e) Welches örtliche Recht ist maßgebend?

Es kommt vor, daß Beamte eines Landes im Bereiche eines
anderen Amtshandlungen vorzunehmen haben, z. B. Unter-
suchungsrichter, Polizeibeamte bei Racheile (§§ 177 und
168 GBD.) usw., früher auch Eisenbahnbeamte, Zollbeamte.

Wird bei dieser Gelegenheit ein Schaden verursacht, so richtet sich die Haftung des Staates (Verbandes) nach dem Rechte des Staates, in dessen Diensten der Beamte steht, nicht wie das OLG. Colmar (Urt. v. 22. 5. 1903, Recht S. 341) meint nach dem Rechte desjenigen Rechtsgebietes, in dem der Schadenersatzanspruch entstanden ist. Daß der Staat für Amtshandlungen fremder Beamten in seinem Gebiete nicht haftet, ist selbstverständlich. Soll aber der Staat, welcher für seine Beamten nicht haftet, deshalb, weil der Schaden in dem Gebiete eines anderen Staates, welcher für seine Beamten haftet, angerichtet ist, nun für seine Beamten haften?

Unsere Frage muß ohne Rücksicht auf den Ort der Schadensstiftung beantwortet werden. Ist z. B. das Staatsbeamtenverhältnis ein preussisches, so ist dasselbe vollständig nach preussischem öffentlichen Rechte zu beurteilen. Wo die Dienste verrichtet werden, erscheint gleichgültig, sie bleiben stets Handlungen eines preussischen Beamten¹⁾. Er nimmt sein Recht mit in den fremden Staat.

Dasselbe gilt bei Amtshandlungen deutscher Beamten außerhalb des Deutschen Reiches, z. B. bei Gesandten, Konsuln, Zollbeamten bei Nachteile usw.

Auch der Regressanspruch des Staates usw. gegen den Beamten sowie die Haftung des Beamten bei direkter Schädigung des Staates folgt denselben Regeln.

Falls der Staat nicht haftet, ist der Beamte gemäß § 839 BGB. dem Geschädigten haftbar sowohl bei Amtshandlungen außerhalb des betreffenden Landes als auch außerhalb des Reiches. Ist der Beamte außerhalb seines Landes zu

¹⁾ Nach RG. (Buchels Zeitschr. 34, 347) darf sich der Verletzte das ihm günstigste Landesrecht auswählen, wenn die Handlung in einem anderen Lande begangen, als dort, wo der Erfolg eingetreten ist.

Amtshandlungen überhaupt nicht befugt, so liegt eine Amtshandlung nicht vor, der Beamte haftet dann wie ein Privatmann.

Haben verschiedene Länder, z. B. Preußen, Lippe, Thüringen, eine sog. Gerichtsgemeinschaft geschlossen, so richtet sich die Haftung für die Gerichtsbeamten nach dem Recht des Staates, welchem der betreffende Beamte angehört, auch wenn der Schaden in dem angeschlossenen Gerichtsbezirk des fremden Landes verursacht ist.

Für den Geschädigten ist im Deutschen Reiche ein Gerichtsstand nicht bloß am Amtssitze des Beamten, sondern auch am Ort der Schadensstiftung gegeben und wird deshalb der haftende Staat sogar dort Recht nehmen müssen. Das Prozeßgericht hat jedoch lediglich sein eigenes Prozeßrecht anzuwenden, wenn auch in materiellrechtlicher Beziehung das Recht des Staates, dem der Beamte angehört, maßgebend ist. Wäre früher z. B. in einem Prozesse vor einem außerpreussischen Gerichte zugunsten des preussischen Beamten der Konflikt gemäß dem preussischen Gesetze vom 13. 2. 1854 erhoben und vom Oberverwaltungsgericht für begründet erklärt, so wäre dieses Urteil für das Prozeßgericht nicht bindend, weil das Gesetz von 1854 auf Landesrecht beruht. Vgl. RRG. 67, 77.

Der Grundsatz gilt noch für Staaten, die eine verwaltungsgewaltige Vorentscheidung noch kennen.

f) Geschädigte. Ausländer.

Es ist gleichgültig, ob die schädigende Handlung von dem Beamten innerhalb seines Staates oder außerhalb sogar im Auslande vorgenommen ist. Im allgemeinen stehen die Reichsausländer den Inländern gleich. Unter Ausländern sind nicht bloß physische Personen, sondern auch juristische zu